

Präambel

Die Konvekta AG und ihre Schwester- und Tochterunternehmen im In- und Ausland bekennen sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit weltweit. Diese Integritätserklärung zur gesellschaftlichen Verantwortung hält als Leitfaden fest, was dies insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvoller Zusammenarbeit und Dialog bedeutet. Die Inhalte dieser Integritätserklärung sind Ausdruck der gemeinschaftlichen Wertebasis aller der Konvekta Gruppe zugehörigen Unternehmen (nachfolgend „Konvekta“ genannt).

Diese Integritätserklärung ist als Selbstverpflichtung konzipiert. Sie begründet dabei aber keine Rechte Dritter. Konvekta möchte hiermit auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in einem globalen Markt reagieren und sich den Herausforderungen und gesellschaftlichen Erwartungen stellen, die aus der zunehmend vernetzten Zusammenarbeit in den Wertschöpfungsketten folgen. Sie soll den Interessen von Konvekta an fairen, nachhaltigen, verantwortungsvollen und ethischen Handlungsgrundsätzen Nachdruck verleihen.

1 Grundverständnis der Unternehmensführung

Dieser Integritätserklärung liegt ein gemeinsames Grundverständnis gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung zugrunde. Dies bedeutet für Konvekta, dass wir Verantwortung übernehmen, indem wir die Folgen unserer unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht bedenken und einen angemessenen Interessenausgleich herbeiführen. Konvekta trägt im Rahmen seiner jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume freiwillig zum Wohle und zur nachhaltigen Entwicklung der globalen Gesellschaft an den Standorten bei, an denen wir tätig sind. Wir orientieren uns dabei an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit und am Respekt vor der Würde des Menschen.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Diese Integritätserklärung gilt für alle Niederlassungen und Geschäftseinheiten von Konvekta weltweit.
- 2.2 Konvekta verpflichtet sich, die Einhaltung der Inhalte dieser Integritätserklärung auch bei unseren Lieferanten und in der weiteren Wertschöpfungskette im Rahmen unserer jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume zu fördern.

3 Grundprinzipien

Konvekta wirkt aktiv darauf hin, dass die im Folgenden genannten Werte und Grundsätze nachhaltig beachtet und eingehalten werden.

3.1 Einhaltung der Gesetze

Konvekta hält die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder ein, in denen wir tätig sind. Bei Ländern mit schwachem institutionellem Rahmen prüfen wir sorgfältig, welche gute Unternehmenspraxis aus dem eigenen Heimatland für verantwortungsvolle Unternehmensführung unterstützend angewandt werden sollte.

3.2 Integrität und Unternehmensführung

Konvekta orientiert sein Handeln an allgemeingültigen moralischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Transparenz, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Würde des Menschen, Offenheit und Nichtdiskriminierung gegenüber der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Konvekta lehnt Korruption und Bestechung im Sinne der entsprechenden UN-Konvention¹ ab. Wir fördern auf geeignete Weise integrires Handeln, verantwortliche Führung sowie Kontrolle im Unternehmen und ergreifen geeignete Maßnahmen, um insbesondere die direkte oder indirekte Begehung von folgenden Gesetzesverstößen zu vermeiden:

Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, sowie Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und unbefugte Verwertung von Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, Vorteilsgewährung sowie Gewährung von Zuwendungen oder anderen Vorteilen an Mitarbeiter von Vertragspartnern bzw. die Entgegennahme solcher Zuwendungen oder Vorteile.

Konvekta verfolgt seriöse und anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb insbesondere unter Beachtung der kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben. Im Wettbewerb richten wir uns an professionellem Verhalten und qualitätsgerechter Arbeit aus. Mit den Aufsichtsbehörden pflegen wir einen partnerschaftlichen und vertrauensvollen Umgang.

Mitarbeiter von Konvekta und ihre Angehörigen dürfen keine Geschenke oder andere persönliche Vorteile von Lieferanten, Kunden oder anderen Geschäftspartnern erbitten oder annehmen. Werbematerial und andere Artikel im Wert von höchstens 30,- € / 30,- \$ dürfen angenommen werden, wenn sie freiwillig gewährt werden und ausgeschlossen ist, dass dadurch Entscheidungen des Mitarbeiters beeinflusst werden. Geschenke, die den oben genannten Wert überschreiten, dürfen nicht angenommen werden und der Geschäftspartner ist auf diese Konvekta Integritätserklärung hinzuweisen.

Falls hierzu Fragen bestehen (z. B. in einem internationalen Rahmen, in dem die Zurückweisung eines Geschenks als unhöflich angesehen würde), sollten diese mit dem Vorgesetzten oder dem Compliance-Beauftragten besprochen werden.

¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003, in Kraft seit 2005

3.3 Verbraucherinteressen

Soweit Verbraucherinteressen betroffen sind, hält sich Konvekta an verbraucher-schützende Vorschriften sowie an angemessene Vertriebs-, Marketing- und Informationspraktiken. Besonders schutzbedürftige Gruppen (z. B. Jugendschutz) genießen besondere Aufmerksamkeit.

3.4 Kommunikation, finanzielle Verantwortung

Konvekta kommuniziert offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieser Integritätserklärung und über deren Umsetzung gegenüber Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Interessens- und Anspruchsgruppen. Alle Dokumente und Unterlagen werden pflichtgemäß erstellt, nicht unlauter verändert oder vernichtet und sachgerecht aufbewahrt. Betriebsgeheimnisse und Geschäftsinformationen der Partner werden sensibel und vertraulich behandelt und weder unbefugt an Dritte weitergegeben noch ihnen zugänglich gemacht. Dokumente die Publizitätspflichten unterliegen werden in den hierfür vorgesehenen Fristen und in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht veröffentlicht.

Bücher und Aufzeichnungen werden in Übereinstimmung mit geltendem Recht und allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen geführt. Neben den gesetzlichen Vorschriften gelten die einschlägigen internen Organisationsanweisungen und Richtlinien. Vorgänge wie z.B. Finanzabschlüsse, Qualitätsberichte, Zeiterfassungen, Spesenabrechnungen, Einreichungen an Kunden oder Regulierungsbehörden werden getreu den Pflichten eines sorgfältigen Kaufmanns erfasst und gepflegt.

3.5 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Konvekta setzt sich für die Förderung der Menschenrechte ein. Wir halten die Menschenrechte gemäß der UN-Menschenrechtscharta² ein. Weiterhin befolgen wir die Kernarbeitsnormen der ILO³, soweit auf diese im Nachfolgenden Bezug genommen wird.

² Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Resolution 217 A (III) von 1948

³ ILO = International Labour Organization = Internationale Arbeitsorganisation

3.5.1 Privatsphäre und Datenschutz

Die Privatsphäre einschließlich der personenbezogenen Daten wird geschützt. Konvekta kommt seinen jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten entsprechend nach. Mitarbeiter und Geschäftspartner werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen sowie den jeweils aktuell gültigen internen Richtlinien informiert bzw. zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Von der mit dem betrieblichen Datenschutz beauftragten Person werden die zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen und die Einhaltung der externen und internen Vorgaben kontinuierlich überwacht und die interne Prozesse und Richtlinien bei Bedarf entsprechend aktualisiert.

3.5.2 Gesundheit und Sicherheit

Es ist unsere Aufgabe, Gefährdungen für Menschen und Umwelt zu vermeiden. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel müssen mindestens den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Interne Vorgaben der Organisationen zur Arbeitssicherheit, dem Umgang mit Gefahrstoffen sowie Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sind vorhanden. Diese internen Richtlinien unterliegen einer kontinuierlichen Überwachung im Rahmen unserer Managementsysteme und werden bedarfsgerecht im Falle gesetzlicher Änderungen und/oder organisatorischer Belange angepasst und erweitert.

3.5.3 Schutz vor Belästigung

Als weltweit tätiges Unternehmen schätzen und fördern wir die Vielfalt. Ebenso bekämpfen wir Diskriminierung und Belästigung: Jede sexuelle oder psychologische Belästigung, Einschüchterung oder ähnliche Verhaltensweisen, die die Arbeitsleistung des/der Einzelnen beeinträchtigen oder die ein durch Einschüchterung, Anfeindungen oder Beleidigungen geprägtes Arbeitsumfeld schaffen, sind bei Konvekta verboten.

3.5.4 Meinungsfreiheit

Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung werden gewährt und geschützt.

3.5.5 Verbot von Kinderarbeit

Das Verbot der Kinderarbeit, d. h. der Beschäftigung von Personen jünger als 15 Jahre, wird beachtet, sofern die örtlichen Rechtsvorschriften keine höheren Altersgrenzen festlegen und sofern keine Ausnahmen zulässig sind.⁴

3.5.6 Verbot von Zwangsarbeit

Das Verbot von Zwangsarbeit wird beachtet.⁵

3.5.7 Entlohnung

Die Arbeitsnormen zur Vergütung, insbesondere hinsichtlich des Vergütungsniveaus gemäß der geltenden Gesetze und Bestimmungen, werden beachtet.⁶

3.5.8 Arbeitnehmerrechte

Das Recht der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist, wird respektiert.⁷

3.5.9 Verbot von Diskriminierung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nicht diskriminiert.⁸

⁴ ILO-Konvention Nr. 138 von 1973 und ILO-Konvention Nr. 182 von 1999

⁵ ILO-Konvention Nr. 29 von 1930 und ILO-Konvention Nr. 105 von 1957

⁶ ILO-Konvention Nr. 100 von 1951

⁷ ILO-Konvention Nr. 87 von 1948 und ILO-Konvention Nr. 98 von 1949

⁸ ILO-Konvention Nr. 111 von 1958

3.6 Umweltschutz

Konvekta erfüllt die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die seine jeweiligen Betriebe betreffen, und handelt an allen Standorten umweltbewusst. Ausgehend von den Grundsätzen der Rio-Deklaration⁹ gehen wir verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um. Mögliche Maßnahmen zur Reduzierung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, die Verbesserung der Wasserqualität, die Verbesserung der Luftqualität, Abfallvermeidung, Chemikalienmanagement und das Management natürlicher Ressourcen nehmen hierbei einen hohen Stellenwert ein. Daneben streben wir eine stetige Weiterentwicklung unserer Prozesse im Sinne eines nachhaltigen unternehmerischen Handelns an. Unser Haus verfügt über ein Umweltmanagementhandbuch und ist aktuell nach DIN EN ISO 14001:2015 zertifiziert. So wird z.B. die Energieeffizienz regelmäßig bewertet und in Audits überprüft.

3.7 Bürgerschaftliches Engagement

Konvekta trägt zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung des Landes und der Region bei, in der wir mit dem jeweiligen Standort tätig sind. Wir fördern entsprechende freiwillige Aktivitäten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.8 Exportkontrolle, Außenwirtschaftsrecht

Konvekta meldet nach bestem Wissen die Import- & Exportaktivitäten den für den jeweiligen Standort zuständigen Zollbehörden. Wir entsprechen dabei uneingeschränkt den auf den jeweiligen Standort anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Gleiches erwarten wir auch von unserem Lieferanten. Neben den gesetzlichen Vorschriften gelten die einschlägigen internen Organisationsanweisungen und Richtlinien, insbesondere die Arbeitsanweisung zur Exportkontrolle.

⁹ Die 27 Grundsätze der „Rio Declaration on Environment and Development“ von 1992 als Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro.

3.9 Know-How, geistiges Eigentum, Plagiate

Know-How und geistiges Eigentum sind die Grundlage unserer Innovationen und unseres unternehmerischen Erfolges. Wir sind daher bestrebt unser Know-How und geistiges Eigentum ständig zu mehren, es zu schützen und ggf. kommerziell zu verwerten. Produkte sollten soweit als möglich frei von jeglichen Schutzrechten Dritter sein. Meldungen zu Plagiate werden unverzüglich überprüft und bei Bedarf straf- oder zivilrechtliche Maßnahmen eingeleitet/unterstützt.

4 Umsetzung und Durchsetzung

Konvekta unternimmt alle geeigneten und verhältnismäßigen Anstrengungen, die in dieser Integritätserklärung niedergelegten Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden.

Hinweise für ein vermutetes Fehlverhalten richten Sie bitte an den Compliance-Beauftragten. Jeder Hinweis und alle damit verbundenen Informationen werden vom Compliance-Beauftragten streng vertraulich und auf Wunsch auch anonym behandelt. Für anonyme Hinweise können Sie auch jederzeit die in den Betrieben der Konvekta Gruppe installierten Briefkästen nutzen.

Die Verletzung der Konvekta Integritätserklärung oder anderer Konvekta Regelungen oder Richtlinien führt zu Disziplinarmaßnahmen. Es ist Aufgabe jeder Konvekta-Führungskraft im Unternehmen sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter diese Richtlinie kennen und ihre Bestimmungen einhalten. Führungskräfte, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, müssen auch in diesem Fall mit Disziplinarmaßnahmen und rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Vertragspartnern soll auf Verlangen und im Rahmen von Reziprozität über die wesentlichen Maßnahmen berichtet werden, so dass nachvollziehbar wird, wie deren Einhaltung grundsätzlich gewährleistet wird. Ein Anspruch auf Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie auf den Wettbewerb bezogene oder sonst schützenswerter Informationen besteht nicht.

Schwalmstadt, 01.06.2020

Aufsichtsrat:



Carl Heinrich Schmitt
(Aufsichtsratsvorsitzender)



Klaus Grow



Wilfried Scharny

Vorstand:



Marco März